

# Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung (ZE) Sprachenzentrum

## Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung  
für den Hochschulzugang (DSH)  
an der Humboldt-Universität zu Berlin



# Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt- Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 6 Nr. 8, 30 Abs. 1, 4 und 84 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in Verbindung mit dem Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. November 2012 erlassen\*.<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt
§ 4	Gliederung der Prüfung
§ 5	Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
§ 6	Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 8	Wiederholung der Prüfung
§ 9	Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 10	Einsprüche
B	Besondere Prüfungsbestimmungen
§ 11	Schriftliche Prüfung
§ 12	Mündliche Prüfung
C	Schlussbestimmungen
§ 13	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## Anlage: Zeugnismuster

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländerinnen und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und entsprechend den Regelungen im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Humboldt-Universität zu Berlin für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Voraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

(3) Neben der DSH werden für hinreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von Abs. 1 an der Humboldt-Universität zu Berlin nachfolgende Abschlüsse anerkannt. Von der Prüfung freigestellt werden können damit Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schul- oder Hochschulabschlusses nachweisen, der der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ gemäß § 4 RO-DT (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben,

\* Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Ordnung am 16. Januar 2013 bestätigt.

- c) den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO-DT bestanden haben,
- d) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ mit dem Niveau C1 in allen 4 Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO-DT besitzen,
- e) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind,  
(Das Goethe-Zertifikat löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.)
- f) einen deutschsprachigen Studiengang mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolgreich absolviert haben.

Nicht freigestellt von der Prüfung werden Studienbewerberinnen/Studienbewerber, deren Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nicht den in einem Zertifikat ausgewiesenen Kenntnissen entsprechen. Das gilt auch, wenn die unter § 1 Abs. 2 und 3 a-f genannten Zertifikate/Zeugnisse älter als drei Jahre sind.

(4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in (3) entsprechen.

## § 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Fakultäten und Institute der Humboldt-Universität zu Berlin können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

## § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentsgelt

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber der Humboldt-Universität zu Berlin zuzulassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird ein Entgelt erhoben, das vor Beginn der Prüfung beim Sprachzentrum zu entrichten ist. Die Höhe des Entgelts wird in der Entgeltordnung des Sprachzentrums festgelegt.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## § 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist, d.h., wenn weniger als 57 % der Anforderungen erreicht wurden.

Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV/WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/ Kandidaten auf Anfrage Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(9) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

## **§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter der Humboldt- Universität zu Berlin als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Humboldt-Universität zu Berlin zusammensetzen.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn
- a) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt,
  - b) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
  - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen. Die/der Prüfungsvorsitzende setzt dann einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie/er bei einer Täuschung mit oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und die Kandidatin/der Kandidat wird von der Prüfung ausgeschlossen. Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene DSH kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines universitären Sprachkurses wiederholt werden.

## **§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis wird von der/dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmun-

gen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(4) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(5) Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann auf Anfrage ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

## § 10 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss der ZE Sprachenzentrum geltend zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss der ZE Sprachenzentrum berät Einsprüche auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung und teilt seine Entscheidungen der Antragstellerin/dem Antragsteller spätestens nach 14 Tagen einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Teilprüfungen

#### 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit

Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten zu können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifischen Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

(b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung.

(c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges.

(d) Bewertung

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet.

#### 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

(a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifischen Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild und/oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

(b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch

folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

(c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet.

(d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und darf die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Die Aufgabe muss Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Bewertung

Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) bewertet. Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker berücksichtigt.

## § 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufzeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) umzugehen.

(a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit,
- der Aussprache und Intonation.

## C. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2004 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 07/2005).

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.



Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p><b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b></p>			
<p><b>Gesamtergebnis</b></p>		<p><b>Zulassung</b> (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in Verbindung mit dem Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011: § 3 Abs. 3 bis 5)</p>	
<p><b>DSH-3:</b></p>	<p><b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p>	
<p><b>DSH-2:</b></p>	<p><b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p><b>DSH-1:</b></p>	<p><b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p><b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</b></p>			
<p>Teilbereich</p>	<p><b>Gesamtergebnis</b></p>		
	<p><b>DSH-3</b> <b>Besonders hohe Fähigkeit, ...</b></p>	<p><b>DSH-2</b> <b>Differenzierte Fähigkeit, ...</b></p>	<p><b>DSH-1</b> <b>Grundlegende Fähigkeit, ...</b></p>
<p><b>Schriftlich</b></p>			
<p><b>Hörverstehen</b></p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ....).</p>		
<p><b>Leseverstehen</b></p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
<p>und</p>	<p><b>Wissenschaftssprachliche Strukturen</b></p> <p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ... .</p>		
<p><b>Textproduktion</b></p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung...</p>		
<p><b>Mündlich</b></p>			
<p><b>Mündliche Sprachfähigkeit</b></p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ... ); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>		